

## Antrag der Redaktionskommission

vom 09.06.2023

<p><b>177.100</b></p> <p><b>Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR)</b></p> <p>Änderung vom ...</p>	001	<p><b><u>Die Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) wird wie folgt geändert:</u></b></p>
	002	
<p><b>Art. 59<sup>bis</sup> Beitrag an die Kosten der Verpflegung</b></p>	003	<p><b>Art. 59<sup>bis</sup> Beitrag an die Kosten der Verpflegung</b></p>
<p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann den Angestellten einen der folgenden Beiträge an die Kosten der Verpflegung ausrichten:</p> <p>a. Lunch-Checks oder eine entsprechende Barvergütung je Arbeitstag in Höhe von jährlich höchstens Fr. 1200.– bei einem Vollzeitpensum; oder</p> <p>b. verbilligte Verpflegung im Betrieb oder in einem Personalrestaurant in vergleichbarer Höhe.</p>	004	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann den Angestellten einen der folgenden Beiträge an die Kosten der Verpflegung ausrichten:</p> <p>a. Lunch-Checks oder eine entsprechende Barvergütung je Arbeitstag in Höhe von jährlich höchstens <b><u>1200 Franken</u></b> bei einem Vollzeitpensum;</p> <p>b. verbilligte Verpflegung im Betrieb oder in einem Personalrestaurant in vergleichbarer Höhe.</p>
<p><sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Anspruchsberechtigung.</p>	005	<p><sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Anspruchsberechtigung.</p>
	006	

<b>Art. 59<sup>ter</sup> Beitrag an die Kosten der Mobilität</b>	007	<b>Art. 59<sup>ter</sup> Beitrag an die Kosten der Mobilität</b>
<p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann den Angestellten einen Beitrag an die Kosten der Mobilität mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Velo oder anderen umweltfreundlichen Transportmitteln (Mobilitätsbeitrag) ausrichten.</p>	008	<p><sup>1</sup> Der Stadtrat kann den Angestellten einen Beitrag an die Kosten der Mobilität mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Velo oder anderen umweltfreundlichen Transportmitteln (Mobilitätsbeitrag) ausrichten.</p>
<p><sup>2</sup> Die Höhe des Mobilitätsbeitrags beträgt jährlich höchstens Fr. 600.– bei einem Vollzeitpensum.</p>	009	<p><sup>2</sup> Die Höhe des Mobilitätsbeitrags beträgt jährlich höchstens <b><u>600 Franken</u></b> bei einem Vollzeitpensum.</p>
<p><sup>3</sup> Der Bezug des Mobilitätsbeitrags schliesst aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Nutzung von Personalparkplätzen; sowie</li> <li>b. die Vergütung von Spesen für Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln auf Stadtgebiet.</li> </ul>	010	<p><sup>3</sup> Der Bezug des Mobilitätsbeitrags schliesst aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Nutzung von Personalparkplätzen;</li> <li>b. die Vergütung von Spesen für Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln auf Stadtgebiet.</li> </ul>
<p><sup>4</sup> Der Stadtrat regelt die Anspruchsberechtigung und kann dabei Ausnahmen von Abs. 3 lit. a vorsehen, insbesondere für Angestellte, die auf einen Personalparkplatz angewiesen sind infolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beginn oder Ende der Arbeit ausserhalb der Betriebszeiten öffentlicher Verkehrsmittel; oder</li> <li>b. einer Behinderung.</li> </ul>	011	<p><sup>4</sup> Der Stadtrat regelt die Anspruchsberechtigung und kann dabei Ausnahmen von Abs. 3 lit. a vorsehen, insbesondere für Angestellte, die auf einen Personalparkplatz angewiesen sind infolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beginn oder Ende der Arbeit ausserhalb der Betriebszeiten öffentlicher Verkehrsmittel; oder</li> <li>b. einer Behinderung.</li> </ul>
	012	
<b>Art. 59<sup>quater</sup> Ermässigtter Zugang zu Einrichtungen und Anlässen in Kultur und Sport</b>	013	<b>Art. 59<sup>quater</sup> Ermässigtter Zugang zu Einrichtungen und Anlässen in Kultur und Sport</b>
<p>In den städtischen Betrieben aus den Bereichen Sport und Kultur kann den Angestellten der Zugang zu Einrichtungen und Anlässen ermässigt angeboten werden.</p>	014	<p>In den städtischen Betrieben aus den Bereichen Sport und Kultur kann den Angestellten der Zugang zu Einrichtungen und Anlässen ermässigt angeboten werden.</p>
	015	

<b>Art. 59<sup>quinquies</sup> Dezentrale Lohnnebenleistungen</b>	016	<b>Art. 59<sup>quinquies</sup> Dezentrale Lohnnebenleistungen</b>
1 Die Departementsvorstehenden können für Angestellte ihres Departements dezentrale Lohnnebenleistungen vorsehen.	017	1 Die Departementsvorstehenden können für Angestellte ihres Departements dezentrale Lohnnebenleistungen vorsehen.
2 Unzulässig sind: a. Beiträge an die Kosten der Verpflegung und Mobilität; b. Leistungen, die den Aufgaben und Zielen der Stadt gemäss Gemeindeordnung widersprechen; c. Leistungen, die einzelne Anbietende von externen Dienstleistungen und Produkten unverhältnismässig begünstigen.	018	2 Unzulässig sind: a. Beiträge an die Kosten der Verpflegung und Mobilität; b. Leistungen, die den Aufgaben und Zielen der Stadt gemäss Gemeindeordnung widersprechen; c. Leistungen, die einzelne Anbietende von externen Dienstleistungen und Produkten unverhältnismässig begünstigen.
3 Die Höhe dezentraler Lohnnebenleistungen für einzelne Angestellte beträgt jährlich höchstens Fr. 150.–.	019	3 Die Höhe dezentraler Lohnnebenleistungen für einzelne Angestellte beträgt jährlich höchstens <b><u>150 Franken</u></b> .
4 Vorbehalten bleibt die branchenübliche Fahrvergünstigung der Angestellten der Verkehrsbetriebe Zürich; deren Bezug schliesst den Bezug des Mobilitätsbeitrags nach Art. 59 <sup>ter</sup> und die Vergütung von Spesen für Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in der Schweiz aus.	020	4 Vorbehalten bleibt die branchenübliche Fahrvergünstigung der Angestellten der Verkehrsbetriebe Zürich; deren Bezug schliesst den Bezug des Mobilitätsbeitrags nach Art. 59 <sup>ter</sup> und die Vergütung von Spesen für Dienstfahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in der Schweiz aus.
	021	
	022	<p>Zustimmung: Referat: Mischa Schiow (AL), Präsidium; Dr. Florian Blättler (SP), Isabel Garcia (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Abwesend: Martina Novak (GLP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Mischa Schiow (AL), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>